

Information ein öffentliches oder privates Gut? - eine globale Perspektive, auch für Bibliotheken

Seminar: Informationsgesellschaft - ein neues Paradigma für Bibliotheken

Goethe-Institut Brasilien
Sao Paulo - 16.-17. Mai 2005
Rio de Janeiro – 19.-20. Mai 2005



Dieses Dokument wird unter folgender Creative-Commons-Lizenz
veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/>

Prof. Rainer Kuhlen
Universität Konstanz - Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft
URL: www.kuhlen.name; email: rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

Zusammenfassung. Im Zentrum der Darstellung steht die Kontroverse, inwieweit Wissen und Information primär Objekt von Entwicklung (im öffentlichen Interesse) oder primär Gegenstand kommerzieller Verwertung (im privaten Interesse) sein sollen. Dazu wird auf die grundlegende Frage „Wem gehört Wissen“ eingegangen und diskutiert, ob die These der *Tragedy of the commons* auch auf Wissen und Information zutreffen kann. Dies wird zurückgewiesen. Die weltweite Ausdehnung der Regelungen für geistiges Eigentum (IPR) wird aufgezeigt, auch in ihren kritischen Aspekten. Detailliert werden die weltweit dominieren aktuellen Arenen besprochen, in denen die Frage diskutiert wird, ob Wissen und Information öffentliche oder private Güter sein sollen: WTO mit TRIPS im Rahmen von GATT und GATS; WIPO mit ihrer aktuellen Debatte um eine *Development Agenda*; WSIS mit neuen Strategien für die einen *Digital Solidarity Fund* und vor allem für *Internet Governance*; UNESCO mit ihren Plänen, eine Internationale Konvention zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt. Auf die aktuelle Situation der Urheberrechtsanpassung in Deutschland wird eingegangen, vor allem bezüglich der Folgen für Bildung und Wissenschaft und der Informationsversorgung durch Bibliotheken. Weltweit sind die Informationsdienstleistungen der Bibliotheken durchaus durch den auch von der Politik und von GATS unterstützten Anspruch der Informationswirtschaft bedroht, Informationsversorgung und Dokumentlieferung selber wahrzunehmen. Zuletzt wird ein Vorschlag unterbreitet, wie der sich zunehmend als restriktiv erweisende klassische Drei-Stufen-Test des Urheberrechts durch einen elektronischen Umgebungen angemessenen und dem Entwicklungsgedanken eher entsprechenden Test im öffentlichen Interesse ersetzt werden kann. Der Beitrag schließt insofern optimistisch, als Markt und Zivilgesellschaft entgegen restriktiven rechtlichen Regelungen und entgegen obsolet gewordenen kommerziellen Geschäfts- und Organisationsmodellen immer neue Wege zu finden scheinen, um Wissen und Information weiter freizügig zugänglich zu halten.

1 Wem gehört Wissen?

Die Auseinandersetzung, unter welchen Bedingungen Wissen und Information als öffentliche Güter anzusehen sind und unter welchen als private, hat in den letzten Jahren an Schärfe gewonnen. Der Grund dafür ist offensichtlich: Wissen und Information werden als die entscheidenden Ressourcen für Entwicklung jeder Art angesehen, für persönliche, wissenschaftliche, soziale, wirtschaftliche und politische. Dies macht Informations- und Wissensgesellschaften aus. Entsprechend werden die folgenden Fragen gestellt [Kuhlen 2002b, 2004]:

Wem gehören Wissen und Information, wer hat Zugriff auf Wissen, wer kann zu welchen Zwecken Wissen nutzen? Wer soll, wer darf Wissen als Produkt, als Informationsprodukt, in die Öffentlichkeit bringen?

Kaum etwas in unserer Gesellschaftsordnung scheint unbezweifelnder zu sein als der Begriff des intellektuellen Eigentums. Die liberale Idee von Eigentum an (materiellen) Gütern und ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Entwicklung bürgerlicher Gesellschaften und freier Marktwirtschaften wird auf Güter immaterieller Art unmittelbar übertragen.

Daher ist die Geschichte der letzten 200 Jahre auch eine Geschichte der fortschreitenden Privatisierung und Kommerzialisierung von Wissen und Information, d.h. der Umwandlung von öffentlichen Gütern in private. Als private Güter dominieren sie die Märkte. Informationsmärkte sind in der Gegenwart die Triebkräfte der Wirtschaft allgemein, sei es, dass Information für jede Art der Industrieproduktion und für jede Dienstleistung immer wichtiger wird – Investitionen in Information sind in so gut wie allen Branchen mindestens so hoch wie die in Arbeitskraft, Rohstoffe und Betriebsstätten -, oder sei es, dass Information über Informationsprodukte aller Art direkt auf den Märkten gehandelt wird.

Doch ist auch die Gegenbewegung nicht zu übersehen. Immer mehr werden auch Zweifel sogar an der Berechtigung des Begriffs des geistigen *Eigentums* angemeldet [Hoeren 2003; Boyle 2003; Lessig 2003]. So wird in den Debatten um den Weltgipfel zur Informationsgesellschaft von Teilen der Zivilgesellschaft versucht, den Begriffe der „intellectual property rights“ (IPR) zu vermeiden und das Entwicklungspotenzial von intellektuellen Werken gegenüber dem Besitz- und Verwertungsanspruch in den Vordergrund zu stellen.

Man kann in der Tat von einer Renaissance der Idee des *Commons* sprechen, bei der Wissen und Information als Muster für *Commons*, für öffentliche Güter angesehen werden. Das erklärt die Heftigkeit der Auseinandersetzung um Wissen und Information in der Gegenwart. Gerade durch die fortschreitende Digitalisierung aller Objekte und Prozesse intellektueller Lebenswelten radikalieren sich die Positionen. Einerseits werden die Maßnahmen (in technischer und rechtlicher Hinsicht) intensiviert, Wissen und Information als private Güter zu schützen. Andererseits werden gerade in den elektronischen Räumen die Potenziale gesehen, Wissen und Information für jeden frei zugänglich und frei nutzbar zu machen.

2 Trifft die These der *Tragedy of the commons* auch auf Wissen und Information zu?

Nach der herrschenden Meinung der Wirtschaftswissenschaften wäre allerdings bei einer Wiedereinsetzung von Wissen und Information in ein öffentliches Gut kein erfolgreiches, also attraktive Rendite versprechendes Wirtschaften mit Wissen und Information mehr möglich. Oder anders formuliert: Wird ein Gut vollständig als öffentliches Gut, als *Commons*, angesehen, so wäre damit seine Vernichtung quasi schon vorprogrammiert. Das wurde lange Zeit auch theoretisch begründet mit der These der *Tragedy of the commons* [Hardin 1968].

Diese These („Freedoms in a common brings ruin to all“ – Garret Hardin) besagte, dass öffentliche Güter, wenn sie allen zur freien Nutzung zur Verfügung stünden, übernutzt und dann zerstört würden. Verhindert könne dies nur dadurch, dass sie in private Verfügung überführt würden, die dafür sorgt, dass im Interesse einer längerfristigen Nutzung und Verwertung diese Güter ausreichend knapp gehalten werden, so dass sie sich regenerieren und so weiter Gewinn abwerfen können. Allerdings ist diese These, zumal wenn sie auch auf das *Commons* „Wissen und Information“ angewendet wird, in der letzten Zeit auf starke Kritik gestoßen [Boyle 2003; Hess/Ostrom 2001; Lessig 2003]. Intellektuelle Werke, zumal in ihrer digitalen Form, seien Güter, die sich, anders als materielle Güter, im Gebrauch nicht verbrauchen, sondern im Gebrauch an Wert eher gewinnen, zumindest fortlaufend neuen Nutzen erzeugen können. Man spricht daher auch davon, dass sie *nicht rivalisierend* im Gebrauch sind – die eine Nutzung beeinträchtigt nicht die andere Nutzung, auf einen Server können millionenfach Nutzer gleichzeitig zugreifen. Weiterhin ist es nur mit einigem Aufwand möglich, Nutzer von der Nutzung solcher Güter *auszuschließen*, vor allem, wenn diese in digitaler Form vorkommen.

Das Hauptargument, weshalb der Schluss aus der *Tragedy-of-the-commons*-These, nämlich zu privatisieren und damit zu verknappen, dennoch von Wirtschaft und Politik gezogen wird, zielt darauf ab, dass ohne private Anreize, aus bestehenden Produkten Gewinne erzielen zu können, kein neues Wissen und keine neuen Informationsprodukte mehr erzeugt würden. Die Tragödie des *Commons* bestünde dann darin, dass nicht mehr ausreichend neues Wissen produziert würde.

3 Schutz des privaten Gutes im öffentlichen Interesse?

Dieser Argumentation schließt sich bislang auch der Gesetzgeber (übrigens weltweit) an, nämlich dass zum einen nur so ausreichende Anreize für die für jede Entwicklung nötige Neuproduktion geschaffen würden und zum andern dadurch, dass nur so der für die Volkswirtschaft insgesamt

nicht unwichtige Teil der Informationswirtschaft (wichtig für Bruttosozialprodukt und Arbeitsplätze) erhalten bleibt bzw. sich sogar ausweiten kann.

Offensichtlich gilt aber das erste Argument für staatlichen Schutz nicht für jede Produktion von Wissen und Information. In der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Wissenschaft ist der Anreiz zur Produktion nicht unmittelbar die monetäre Anerkennung, sondern eher die reputative Anerkennung oder auch nur die schiere Neugierde, Neues zu entdecken und die Befriedigung, anderen davon Kenntnis zu geben.

Weiter muss dem Ziel, neu produziertes Wissen auch durch Öffentlichmachen zur Kenntnis nehmen zu können, im elektronischen Umfeld nicht mehr zwangsläufig durch kommerzielle Verwertungsformen entsprochen werden. Für das Öffentlichmachen von immateriellen Gütern ohne kommerzielle Verwertungsabsicht sind in der Wissenschaft inzwischen praktikable Modelle (im *Open-Access*-Gedanken) entwickelt worden, die auch die traditionelle, immer schon von der Wissenschaft geleistete Qualitätssicherung einbeziehen [Andermann 2003].

Wissenschaftliche Produktion mit dem Schutz seiner kommerziellen Verwertung zu verbinden, macht im elektronischen Umfeld also kaum einen Sinn. In der Tat sind auch mehr als nur erste Ansätze zu erkennen, dass staatliche Fördermaßnahmen auch darauf abzielen, die informationelle Absicherung in Bildung und Wissenschaft nicht mehr exklusiv dem Markt zu überlassen, sondern dem *Open-Access*-Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen.

Im Bereich der allgemeinen Publikumsmärkte, wozu wir auch die Medien des Rundfunks zählen bzw. der Unterhaltungsindustrie, sieht es anders aus. Autoren/Urheber/Künstler produzieren sicherlich in erster Linie, weil sie einfach kreativ sind, aber sie haben häufig genug keine andere Einnahmequellen, um sich ihren Lebensunterhalt zu sichern, sind also darauf angewiesen, mit ihren Werken auch monetäre Anerkennung zu bekommen. Hier im weiteren Kulturbereich besteht zweifellos der Auftrag an den Staat, die Rechte der Kreativen an ihren Werken zu schützen. Aber das bedeutet nicht zwangsläufig auch, die Rechte der kommerziellen Verwertung durch Dritte zu schützen, zumal dann nicht, wenn der Schutz dazu führt, dass die Geschäfts- und Organisationsmodelle für die Verwertung nicht mehr den Potenzialen der elektronischen Umgebung gerecht werden und der Öffentlichkeit den Zugriff auf kulturelle Objekte restriktiv behindern.

4 Gegenmaßnahmen

Gegen die in der Gegenwart erkennbare Perspektive der Rückverwandlung privater Güter in öffentliche wehrt sich die Informationswirtschaft – nicht nur mit theoretischen Argumenten (*tragedy*), sondern vor allem auch mit praktischen (technischen und juristischen) Maßnahmen.

Was die Abwehrstrategie der technischen Maßnahmen (z.B. Kopierschutz, aber auch Formen des *Digital Rights Managements* – DRM [Becker et al. 2003]) gegen den „Missbrauch“ von freien Reproduktions- und Distributionstechnologie angeht, so wird man feststellen müssen, dass hier keine Schlachten gewonnen wurden und wohl auch nicht gewonnen werden können, vor allem auch deshalb, weil zum einen sich die Kosten für die Durchsetzung der technischen Maßnahmen im Vergleich zu offenen Zugriffs- und Bereitstellungsformen zu stark transaktionskostenerhöhend auswirken, so dass sich keine vernünftige Rendite mehr erwirtschaften lässt, und zum anderen, weil starke Schutzmaßnahmen keine Akzeptanz bei den Verbrauchern finden und diese sich daher eher von den so geschützten Produkten abwenden und sich neuen Produkten bzw. neuen Distributionsverfahren auf offenen Märkten oder Tauschbörsen zuwenden [Kuhlen 2002a].

Was den rechtliche Schutz der intellektuellen Eigentumsrechte im Interesse der Kommerzialisierung aller Bereiche von Wissen und Information angeht, so sind die IPR-Regelungen immer mehr verstärkt worden, u.a. durch:

- Zeitliche Ausdehnung der IPR-Schutzdauer (unterschiedlich bei der Patent- und Urheber-/Copyright-Regelung)
- Ausdehnung der IPRs auf lebende Objekte (Wissen über diese) und Vorkommen in der Natur
- Ausdehnung der IPRs auf Software (in einer durchaus noch kontroversen Debatte)

- Einführung spezieller *sui-generis*-Regelungen, z.B. für Datenbanken (als Kompilation von Daten irgendwelcher Art, die, nach der entsprechenden EU-Datenbankrichtlinie [EU 2001], für sich nicht unbedingt selber IPR-würdig sein müssen) oder für Halbleiter-Entwicklungen
- Senkung der Originalitäts- und Niveauansprüche für geistige Werke
- Ausdehnung der IPRs auf neue Gegenstände wie Geschäftsmodelle und –verfahren
- Intensivierung der globalen Harmonisierung über internationale Vereinbarungen wie WTO/TRIPS [TRIPS 1994] oder WIPO-Vorgaben [WIPO 1996a,b] mit der Konsequenz der Einführung von IPR-Regelungen in Ländern, in deren Kulturen das IPR-Konzept bislang eher fremd war und die entsprechend kaum über die Infrastruktur zur Sicherung der IPR-Maßnahmen verfügen und auch kaum auf Akzeptanz in der Bevölkerung rechnen können.
- Ausweitung der exklusiven Publikations-/Verfügungsrechte der Urheber/Verwerter
- Tendenzielle Rücknahme der Schranken (also der Einschränkungen der exklusiven Publikations-/Verfügungsrechte der Urheber/Verwerter), vor allem in Bildung und Wissenschaft, aber auch mit Blick auf die Privatkopie.
- Verstärkung der Schutzmechanismen durch technische Verfahren und gleichzeitig Schutz dieser technischen Maßnahmen innerhalb der IPR-Gesetze vor Umgehung unter Androhung von zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen

5 Globale Arenen

Aus globaler Sicht machen wir in erster Linie derzeit vier „Arenen“ aus, in denen neue Verhaltensformen, neue gesetzliche Regelungen und neue Organisationsmodelle für den Umgang mit Wissen und Information sich entwickeln:

1. *WTO mit TRIPS*, zunächst im Rahmen von GATT, jetzt auch verstärkt mit Blick auf GATS, hat zum Ziel, die Liberalisierung des Welthandels, jetzt auch für Informations-, Medien- bzw. Kulturgüter jeder Art, zu beschleunigen und ihr überall Geltung auf den Märkten, also auch auf den Informationsmärkten, zu verschaffen.
2. *WIPO*, die internationale (UN-)Organisation, die weltweit gültige Regelungen für den Umgang mit geistigem Eigentum bereitstellen soll, ist gegenwärtig dabei, sich nicht mehr allein auf den Schutz geistiges Eigentums zu konzentrieren, sondern sich auf das Potenzial von intellektuellen Werken für Entwicklung zu besinnen.
3. *WSIS*, der UN-Weltgipfel für die Informationsgesellschaft, dessen erster Teil 2003 in Genf stattgefunden hat und Ende 2005 in Tunis fortgesetzt wird und damit (vorläufig) zu einem Ende kommt, soll u.a. eine Strategie zur Überwindung der *Digital divides*, z.B. über einen *Digital Solidarity Fund*, und eine neue Strategie für *Internet Governance* entwickeln. Erste Vorstellungen für eine Integration der WSIS-Ergebnisse in die allgemeine bis 2015 laufende UN-Millenniumsstrategie zeichnen sich ab, indem sich als Nachfolge der *UN-ICT Task Force* eine *Global Alliance* herausbildet.
4. *UNESCO* versucht, über eine Ende 2005 zu verabschiedende Konvention zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt (*Convention on the protection and promotion of the diversity of cultural expressions*) ein Gegengewicht gegen die sich absolut setzende Kommerzialisierung von Wissen und Information zu setzen.

In all diesen Arenen sind in großem Umfang viele weitere internationale Organisationen beteiligt, z.B. auch die IFLA, die internationale Bibliotheksorganisation, im WSIS-Prozess, aber jüngst auch bei der Neuorganisation der WIPO (<http://www.ifla.org/III/clm/CLM-GenevaDeclaration2004.html>). Bemerkenswert ist aber vor allem, dass sich weltweit, vor allem im UN-Kontext, ein *Multi-Stakeholder*-Ansatz durchzusetzen scheint, nach dem, in Ergänzung zu den offiziellen Regierungsdelegationen, nicht nur andere internationale Organisationen und die Vertretungen der Privatwirtschaft, sondern auch die zivilgesellschaftlichen Gruppierungen beteiligt werden – wenn nicht direkt an den Entscheidungen, so doch durch die Beteiligung an den Diskursen, in denen sich dann oft genug die Sachargumente der Spezialisten aus der Zivilgesellschaften gerade in Fragen der Ausgestaltung der Informationsgesellschaft durchsetzen können. Unverkennbar, mit Blick auf unser Thema, dass sich die Zivilgesellschaft überwiegend für eine Ausweitung des Bereiches des *Commons* „Wissen und Information“ einsetzt und eine sich absolut setzende private Kontrolle über Wissen und Information als hinderlich für Entwicklung jeder Art und in allen Bereichen ansieht.

ad 1) *Die Auswirkungen von WTO* - Die Initiativen und Machtpositionen für die Regelungen für geistiges Eigentum sind in den letzten 10 Jahren in erster Linie von der WTO besetzt worden [Wittgenstein 2000], speziell durch die TRIPS-Vereinbarungen [Trips], die unter dem Druck des Anspruch auf Liberalisierung, Kommerzialisierung und Privatisierung auch von Wissen und Information die weltweite Intensivierung des Schutzes der kommerziellen Verwertungsinteressen vorangetrieben haben. Davon sind im Rahmen der bis Ende 2005 laufenden Doha-Runde, also im GATS-Prozess, die Dienstleistungen, auch die informationellen, betroffen. Angestrebt wird von GATS die volle Liberalisierung in 160 verschiedenen Dienstleistungssektoren [Brügger 2005]. Ausgenommen wären lediglich Dienstleistungen, die "in Ausübung hoheitlicher Gewalt" erbracht werden. Betroffen sind also prinzipiell auch alle Dienste des öffentlichen Bereichs, der gesamte kulturelle und audiovisuelle Sektor (also auch Radio und der gesamte Musik- und Film-/Videobereich) [Wiedemann 2002], aber auch Ausbildung und Informationsdienstleistungen und damit auch die Bibliotheken. An diesem kritischen Thema der im weiteren Sinne informationellen Dienstleistungen wird die Dichotomie der Positionen, die ja auch die Widersprüche bei den Regelungen für geistiges Eigentum kennzeichnen, besonders deutlich.

Aus Nord-Süd-Perspektive deutet vieles darauf hin, dass starke IPR-Regelungen, z.B. über das Patentrecht, ein wesentliches Hindernis zur Überwindung der verschiedenen Ausprägungen von *Divides* in globaler Hinsicht darstellen, da sie bestehende Privilegien und Verwertungsrechte schützen, anstatt Wissen zur freien Entwicklung und damit zur Überwindung der *Divides* bereitzustellen [CIPR 2002].

Eine Globalisierungspolitik von einheitlichen Bestimmungen auch für IPR-Regelungen ist nicht im Interesse aller Länder. Eher spricht vieles für einen dynamischen, flexibilisierten Umgang mit IPR-Bestimmungen. Dabei sollten sowohl unterschiedliche Stände der Volkswirtschaften als auch Unterschiede in den Wissens-/Informationsbereichen berücksichtigt werden. Schwache oder Null-IPR-Regelungen mit Möglichkeiten des freien Kopierens und des *Reverse engineering* sollten für kontrollierte Zeiträume gebilligt und nicht als Piraterie diffamiert werden. *Reverse engineering* ist Wissenstransfer, nicht Raub von Informationsprodukten. Software-Patente begünstigen eher innovationshemmende Monopole als innovative Entwicklungen. Großzügige Schrankenregelungen sind zudem für Bereiche des Wissens notwendig, die für die Entwicklung von Wissensinfrastrukturen und für die soziale und politische Infrastruktur von Ländern unabdingbar sind, also für die Bereiche Wissenschaft, Ausbildung, Medien und Gesundheit im weiteren Sinne [CIPR 2002].

ad 2) *UN Weltgipfel für die Informationsgesellschaft (WSIS)* - So wie es gegenwärtig aussieht, sind durch den UN Weltgipfel für die Informationsgesellschaft (WSIS) keine innovativen Lösungen bezüglich der geltenden Regelungen für den Schutz der Rechte an intellektuellen Werken (*Copyright* und Patentrecht vor allem) zu erwarten. Unter (para. 42) wurde in Genf auf WSIS I 2003 bei der Verabschiedung der WSIS-Deklaration eine Kompromissformel gefunden, die einerseits den Anreizgedanken als Motiv für Schutz intellektueller Werke und als Bedingung für Innovation und Kreativität betont, andererseits aber durchaus die Bedeutung von breiter (offener, freier) Verteilung und von Wissensteilen für eben diese Innovations- und Kreativitätsprozesse anerkennt:

"Intellectual Property protection is important to encourage innovation and creativity in the information society; similarly, the wide dissemination, diffusion, and sharing of knowledge is important to encourage innovation and creativity. Facilitating meaningful participation by all in intellectual property issues and knowledge sharing through full awareness and capacity building is a fundamental part of an inclusive Information Society" (WSIS I-Deklaration, para. 42).

An der grundsätzlichen Status-quo-Sicherungs-Strategie der etablierten Informations- und Medienwirtschaft für geistige Produkte und deren Verwertung hatte auch kein WSIS rütteln dürfen. WSIS wird Ende 2005 als Teil II in Tunis fortgesetzt. Es scheint keine große Bereitschaft zu bestehen, die grundsätzliche Wertedebatte, die lange Zeit noch WSIS I bestimmt hatte und ihren Niederschlag in der Deklaration gefunden hat, noch einmal aufzunehmen. Allerdings wurde doch von der von der UN eingesetzten Arbeitsgruppe *Working Group for Internet Governance* (WGIG) ein Arbeitspapier zu *Intellectual Property Rights* vorgelegt. Auch hier ist die grundlegende Frage, ob

"the greatest overall economic and social benefit will be achieved by simply extending the IPR rules developed for the off-line world into the very different "space" created by the Internet, or whether

achievement of these benefits in the "global information society" will require significant modifications to the IPR régime. " (WGIG, AG IPR)

WSIS wird diese Spannung selber kaum auflösen können [Kleinwächter 2004]. Einerseits wurde durch die Erklärung von WSIS I betont, dass Entwicklung vom Zugriff auf Wissen abhängt und dass das Internet auch die Potenziale bereithält, diesen Zugriff für alle, insbesondere auch für Entwicklungsländer, zu erweitern. Auf der anderen Seite musste auch immer den Interessen derjenigen Rechnung getragen werden, die gerade in elektronischen Umgebungen die stetig ansteigende wirtschaftliche Bedeutung von Wissen und Information sehen.

ad 3) *Eine Neuausrichtung der WIPO?* - Auch die WIPO ist in den Prozess der Auseinandersetzung um den Gutscharakter von Wissen und Information einbezogen. Die WIPO ist in den letzten Jahren, bis in die Gegenwart hinein in erster Linie den Interessenvertretern für starke IPR-Regelungen gefolgt [WIPO 1996a,b] und hat die Bedeutung von IP für wirtschaftliches Wachstum betont [WIPO 2003]. Spätestens seit Anfang Oktober 2004 ist jedoch in der WIPO ein Überdenken dieser bisherigen Politik festzustellen. Am 4. Oktober auf der Generalversammlung der WIPO nahm diese einen von Brasilien und Argentinien eingebrachten, von vielen Entwicklungsländern und von zivilgesellschaftlichen Gruppen unterstützten Vorschlag für die Einrichtung einer „Development Agenda for WIPO“ an (vgl. auch [Boyle 2004] und [Geneva Declaration 2004]).

Die "Development Agenda" betont auch, dass "development should be a central dimension in any negotiation involving IP systems". Sie bezweifelt die Richtigkeit des bislang auch von der WIPO vertretenen Ansatzes, dass nur starke IPR-Regelungen Entwicklung befördern würden:

„It is important to promote a critical examination of the implications for developing countries of the adoption of increased IPR protection, rather than seek to approach this highly controversial issue as if it were governed by absolute truths, solely under the one dimensional perspective of the private rights holders, ignoring the broader public interest.“ (no. 5 des Proposal)

“Now more than ever before, it has become clear that in the increasingly global, knowledge economy, access to knowledge and technology is indispensable for social and economic development and for the well-being of peoples in all countries. Consequently, any policies and international norm-setting, particularly in relation to intellectual property protection, which may have an impact on access to knowledge and technological development, pose a serious development concern for developing countries and LDCs.“ (No. 13 des Proposal)

ad 4) *Die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt* - Es ist nicht zu erwarten, dass die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt sich explizit in Sachen IPR positioniert. Allerdings setzen sich einige UNESCO-Mitgliedsländer, vor allem die Schweiz, u.a. mit der Berner Erklärung „Kulturelle Vielfalt und Nord-Süd-Beziehungen“ (von Juni 2004) dafür ein, dass die kulturelle Produktion, die Künste, aber auch die Einstellungen und Wertesysteme sozialer Gruppen grundsätzlich zu den öffentlichen Gütern gerechnet werden sollen. Das schließt zwar die wirtschaftliche Funktion von Kultur nicht aus, soll aber ausschließen, wie schon [Pérez de Cuéllar 1996] kritisierte, dass Kultur gänzlich auf ein Handelsgut reduziert wird [Kröger 2003; Smiers 2003].

Politisch ist das Verhältnis zwischen der WTO und der UNESCO noch ungeklärt, problematisch auch deshalb, weil es im Prinzip die gleichen Regierungen sind, die die WTO-Verträge unterschrieben haben und nun für die Verabschiedung der dann völkerrechtlich verbindlichen Konvention der UNESCO ebenfalls zuständig sind [Krajewski 2004]. Offen ist also durchaus, ob die WTO mit ihrem starken wirtschaftlichen Interesse die UNESCO-Konvention für kompatibel mit den WTO-Verträgen hält oder einen grundsätzlichen Widerspruch zwischen den beiden internationalen Verträgen sieht. Z.B. könnte das in der Konvention bislang vorgesehene Recht eines Staates, regulatorische und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Vielfalt des kulturellen Ausdrucks auf seinem Staatsgebiet zu schützen, von der WTO als konfliktär mit WTO-Recht angesehen werden.

Umstritten ist natürlich insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden Verträgen (UN-externe WTO-Verträge und UN-interne UNESCO-Konvention). Nach der aktuellen Entwurfsversion der Konvention (21.4.2005; Konventionsinformation unter: <http://www.unesco.org/culture/diversite/convention>) wird in Art. 20 versucht, das Verhältnis der Konvention zu anderen Verträgen in Absatz 1 quasi salomonisch zu regeln. Die Konvention soll

keinesfalls GATS untergeordnet werden (wie es die USA favorisieren), aber auch soll die Konvention, wie es die Verfechter eines kulturellen Freiraum (früher „exception culturelle“ genannt) (u.a. Frankreich und Kanada) wollen, nicht GATS übergeordnet sein. Vielmehr sollen beide Verträge als gleichberechtigt angesehen werden, so dass auftretende Konfliktfälle dann im jeweiligen Spezialfall ausgehandelt und gelöst werden sollen.

6 Zur aktuellen Situation der Urheberrechtsregelungen in Deutschland

Die Anpassung des deutschen Urheberrechts an die für Urheber, Verwerter und Nutzer gänzlich neue Situation, die durch die Digitalisierung intellektueller Werke entstanden ist, ist formal durch die EU-*Copyright*-Richtlinie vom 22. Mai 2001 angestoßen worden [EU 2001].

Die erste Umsetzung der EU-Richtlinie ist für das deutsche Urheberrecht mit 13. September 2003 rechtskräftig geworden. Mit dem darauf folgenden, jetzt aktuell verhandelten sogenannten Zweiten Korb versucht das zuständige Justizministerium (BMJ) einige weitergehende Probleme des Urheberrechts zu lösen, wobei sich erneut äußerst starke Widerstände aus sehr unterschiedlichen Interessenlagen artikuliert (zum aktuellen Text des Referentenentwurfs mit Kritik des Aktionsbündnisses für Bildung und Wissenschaft – s. unten – vgl. <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/synopse.pdf>).

Politisch umstritten und für das allgemeine Publikum sicherlich am spannendsten bei der Reform ist die Frage, inwieweit das im analogen Medium etablierte (Gewohnheits-)Recht auf Privatkopie auch weiter im elektronischen Umfeld durch das Gesetz akzeptiert wird. Erstaunlicherweise sieht das BMJ bezüglich der Privatkopie im Dickicht der kommerziellen Ansprüche bislang noch einen gewissen Spielraum und versucht sie, wenn auch mit erheblichen Auflagen, für die Konsumenten zu erhalten. Privatkopie soll weiter möglich sein. Zumindest gilt das theoretisch – denn es ist erwarten, wie es im Spielbereich schon längst realisiert ist, dass die elektronischen Produkte mit technischen Maßnahmen geschützt werden, und dann kann der prinzipielle Anspruch auf Privatkopie, wenn dies die technische Maßnahme nicht gestattet, nicht mehr eingelöst werden. Erst recht empört die Musikindustrie, dass nach dem BMJ-Vorschlag das private Download aus Tauschbörsen im begrenztem Umfang nicht strafbar sein soll. Zudem scheint der Industrie die Formulierung, dass Kopieren und Herunterladen von Musikstücken nur dann verboten ist, wenn es für den Nutzer *offensichtlich* ist, dass es sich bei der Vorlage um eine illegale Kopie handelt, nicht ausreichend zu sein.

In diesem Zusammenhang interessieren mehr die Folgen der Verstärkung des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft [Kuhlen 2005a]. Deren Interessen waren bislang bei den Urheberrechtsanpassungen kaum berücksichtigt worden. Das hat sich inzwischen durch die Gründung des Aktionsbündnisses für Bildung und Wissenschaft (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/links.html>) entscheidend geändert, dessen Göttinger Erklärung [Göttinger Erklärung 2003] von den großen Wissenschaftsorganisationen, von 247 Fachgesellschaften (darunter den meisten Bibliotheks- und Informationsverbänden) sowie von 3214 Einzelpersonlichkeiten unterzeichnet worden ist (Stand Anfang Mai 2005). Wir weisen nur auf zwei auch für den Bibliotheksbereich besonders kritische Punkte hin:

- Für die Nutzung elektronischer Materialien in Hochschulen ist eine sogenannte *On-the-spot-consultation* in § 52b UrhG-Entwurf formuliert worden. Danach soll die Nutzung elektronischer Materialien nur in den Räumen und an speziellen Arbeitsplätzen der Bibliotheken möglich sein. Diese Regelung ist sowohl bezüglich der Reichweite (warum nur Bibliotheken und nicht auch für die in der Urheberrechts-Richtlinie ebenfalls genannten Bildungseinrichtungen, Museen und nichtgewerblichen Archive?) als auch der limitierten gleichzeitigen Nutzung unzulänglich. Mit der Beschränkung der zeitgleich zugänglich zu machenden Werke auf die Anzahl der angeschafften Exemplare wird lediglich der Besitzstand aus der analogen Welt abgebildet, statt die Möglichkeiten neuer Technologien im Interesse von Bildung und Wissenschaft umfassender nutzbar zu machen. Wissenschaft und Bildung, inzwischen weitgehend mit Online-Zugriff ausgestattet, wird damit sozusagen in die „Steinzeit“ des elektronischen Zeitalters zurückversetzt – in anderen Ländern, wie im UK, in skandinavischen Ländern und den Niederlanden und auch in den USA eine undenkbar Einschränkung, die zudem allen Plänen z.B. des BMBF zugunsten der Vernetzung von Wissenschaft und Bildung im Rahmen der eGrid-Initiativen zuwiderläuft. Hier zeigt sich besonders das Unverständnis der bisherigen Entwürfe für die elementaren Informationsbedürfnisse von Wissenschaft und Bildung in der Praxis.

- Geradezu katastrophale Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Regelungen im § 53a UrhG-Entwurf (Kopienversand auf Bestellung) haben, die der Informationswirtschaft ein Monopol bei der elektronischen Dokumentlieferung zugesteht und damit den öffentlichen Bibliotheken untersagt, in dieser Angelegenheit weiter aktiv zu werden, wenn der Markt ein entsprechendes Angebot bereitstellt. Dieser Vorschlag bleibt sowohl hinter den praktischen Erfordernissen des Wissenschafts- und Ausbildungsbetriebs als auch hinter den Feststellungen des Bundesgerichtshofs in einer Entscheidung aus dem Jahre 1999 zurück. Das deutsche Urheberrecht stranguliert damit das Wissenschaftssystem und benachteiligt Deutschland gegenüber Ländern wie dem UK, wo die *British Library* weitaus freizügiger tätig werden kann: höhere Gebühren werden nur bei einer direkten kommerziellen Nutzung verlangt; zudem ist die Übersendung dort auch in elektronischer Form möglich; solange man schließlich gegenüber der *British Library* bestätigt, dass die Kopie ausschließlich für eigene nichtkommerzielle Forschung oder private Studien benötigt wird, fällt für den Nutzer auch nicht die zusätzliche Urheberrechtsgebühr an, die die *British Library* in allen anderen Fällen im Namen der Rechteinhaber einzieht.
- Öffentliche Dokumentnachweis- und -auslieferungssysteme wie *vascoda* (<http://www.vascoda.de/>) und *subito* (<http://www.subito-doc.de/>), die in der Gegenwart, umfänglich gefördert mit öffentlichen Mitteln des BMBF, breit von der wissenschaftlichen Gemeinschaft nachgefragt werden, würden dann in ihren elektronischen Leistungen untersagt. Es droht hier eine wissenschaftliche Zwei-Klassen-Gesellschaft zu entstehen, bei der ohne Zweifel diejenigen Bereiche „herunterfallen“ würden, die wegen fehlender wirtschaftlicher „Relevanz“ nicht die Mittel für die Nutzung kommerzieller Dienste aufbringen können. Ganz besonders hart betroffen wären die Auszubildenden, die stärker auf die öffentlichen Dienstleistungen der Bibliotheken angewiesen sind. Deren Informationsbedürfnisse hier auf die Lieferung von Papierversionen zu reduzieren, wie es das BMJ nahe legt, heißt, für rückschrittliche Ausbildungssituationen zu sorgen.

7 Widersprüche in der Fachinformationspolitik

Wie in anderen Ländern sind auch in Deutschland durchaus Differenzen in der Regierungspolitik festzustellen, z.B. zwischen der „Politik“ des Justizministeriums (starker Schutz im Interesse wirtschaftlicher Verwertung) und der des Forschungsministeriums (BMBF). Das BMBF setzt auf die Verantwortung des Staates für eine funktionierende Informationsversorgung in Wissenschaft und Bildung. Nicht nur hat das BMBF, zusammen mit der deutschen Forschungsgemeinschaft, sich für virtuelle Fachbibliotheken eingesetzt und die Entwicklung von leistungsfähigen Dokumentnachweis- und -auslieferungssystemen wie *vascoda* und *subito* mit erheblichen Mitteln gefördert, sondern jüngst erst (mit einem Projektvolumen von über 6 Mio. Euro) das Vorhaben *eSciDOC* als Publikationsplattform für die Forschung initiiert.

eSciDOC ist ein Verbundprojekt zwischen der Max-Planck-Gesellschaft und dem Fachinformationszentrum Karlsruhe, durch das die politische Absicht der sogenannten Berliner Erklärung zum offenen Zugang zum Wissen in Wissenschaft und Geisteswissenschaft [Berliner Erklärung 2003] in die Tat umgesetzt werden soll, die breite Unterstützung von führenden deutschen und internationalen Forschungsorganisationen gefunden hat. *eSciDOC* dient mit der Entwicklung einer multidisziplinären Publikations- und Kommunikationsplattform der Wissenschaft auf der Basis von *Open Access* und ist damit Teil eines Offenheit und freie Nutzung zur politischen Zielsetzung erklärenden allgemeinen *e-Science*-Programms.

Vergleicht man diese von der Bundesregierung über das BMBF vertretene offene Publikationspolitik mit den Zielsetzungen und Formulierungen des jetzt gültigen Urheberrechts und erst recht mit denjenigen aus dem Zweiten Korb, so kann man eigentlich nur staunen über die Widersprüchlichkeit der deutschen, aber natürlich auch der europäischen und internationalen Informationspolitik.

Der Widerspruch ist zudem ein grundsätzlicherer.

- Der eine Teil der Wissenschafts- und Informationspolitik, zusammen mit einem gewichtigen Teil der allgemeinen Politik zur Regelung des Umgangs mit geistigem Eigentum bzw. mit intellektuellen, zudem elektronisch repräsentierten Werken, setzt darauf, dass Invention und vor allem Innovation (also die wirtschaftliche Umsetzung von Inventionen in marktfähige Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen) nur dann möglich ist, wenn im Interesse der Urheber und der die Investitionen in Informationsprodukte tätigen Verwerter starke Schutzmechanismen aufgebaut werden, die das Eigentum an Wissen und Information sichern

sollen. Zum Teil im Widerspruch zu den heute an sich gegebenen Möglichkeiten der neuen medialen elektronischen Umgebungen auf freizügige Nutzung wird auch auf Seiten des Gesetzgebers auf Verknappungsstrategien und auf rechtliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung dieser Verknappungsstrategien, bevorzugt über software-technische Maßnahmen, gesetzt.

- Dem entgegen artikuliert sich auch in der Wirtschaftswissenschaft ein Verständnis von Wissen und Information, das zum einen dem grundsätzlich anderen Charakter immaterieller Güter gegenüber materiellen Gütern Rechnung trägt und zum andern die Konsequenzen der Bedeutung von Wissen und Information für Invention und Innovation gänzlich anders einschätzt [Cortright 2001; Hess/Ostrom 2001]. Was für die Produktion von Wissen in der Wissenschaft (und der Kunst bzw. von Kulturgütern allgemein) ohnehin als gesichert gilt, dass die Produktion von neuem Wissen durch verknappten Zugriff auf bestehendes Wissen eingeschränkt bis unmöglich gemacht wird – als Grundregel kann gelten, dass Wissensproduktion umso kreativer und intensiver, auch in quantitativ messbarem Umfang, ist, je freier Wissenschaftskommunikation gewährleistet ist -, gilt auch für die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft.

8 Die Herausforderung für Bibliotheken

Informationspolitisch hat der internationale Bibliotheksverband, IFLA, an verschiedenen Stellen und bei verschiedenen Gelegenheiten bezüglich der öffentlichen Auseinandersetzung um den Charakter von Information als öffentliches oder privates Gut Stellung bezogen. Wir nennen hier nur das mit der UNESCO koordinierte Engagement von IFLA im Kontext des Weltgipfels für die Informationsgesellschaft und jüngst anlässlich ihrer Unterzeichnung der Genfer Erklärung zur Zukunft der WIPO.

" IFLA proclaims the fundamental right of human beings both to access and to express information without restriction. IFLA and its worldwide membership support, defend and promote intellectual freedom as expressed in the United Nations Universal Declaration of Human Rights. This intellectual freedom encompasses the wealth of human knowledge, opinion, creative thought and intellectual activity. IFLA asserts that a commitment to intellectual freedom is a core responsibility of the library and information profession worldwide, expressed through codes of ethics and demonstrated through practice."

Es gehört zu den zentralen Werten, Verpflichtungen und Zielen der IFLA, ganz in Übereinstimmung mit Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, sich für Informationsfreiheit einzusetzen:

"people, communities and organizations need universal and equitable access to information, ideas and works of imagination for their social, educational, cultural, democratic and economic well-being."

Speziell ist es die Aufgabe der Bibliotheken, den Zugriff auf das Wissen von Vergangenheit und Gegenwart offen und frei zu halten, auch für zukünftige Generationen, weil nur so Wachstum, Entstehen von neuem Wissen möglich ist. IFLA setzt sich damit deutlich von einer Verknappungsstrategie zugunsten der privaten (kommerziellen) Verfügung über Wissen und Information ab, vor allem auch deshalb, weil in globaler Perspektive diese Verknappungsstrategie sich nicht nur in den entwickelten Ländern des Westens und Nordens als Innovationshindernis erweist, sondern vor allem zu einer Vertiefung der digitalen Spaltung (*Digital divides*) zwischen Nord und Süd und zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage von Schwellen- und Entwicklungsländern geführt hat und weiter führt.

Die Rolle der Bibliotheken ist insgesamt durchaus in ihrer Dienstleistungsfunktion bei starken IPR-Regelungen und fortschreitender Kommerzialisierung von Wissen und Information bedroht. Bei der fortschreitenden Liberalisierung des Handels auch mit informationsbezogenen Dienstleistungen wird der Markt, unterstützt durch GATS, Ansprüche erheben, selber für die informationelle Absicherung auch wissenschafts- und ausbildungsbezogener Bedürfnisse zu sorgen. Der Versuch in Deutschland, über die Einführung des § 53a die Zuständigkeit der Informationsversorgung/Dokumentlieferung auch für elektronische Materialien durch die Bibliotheken einzuschränken oder gar zu untersagen, wenn der Markt ein vergleichbares Angebot bereitstellt, könnte, sollte er Realität werden, den öffentlichen Charakter von Wissen und Information weiter einschränken. Die Bestrebungen von Google, große Bibliotheken, auch bezüglich ihrer Buchbestände, zu digitalisieren, sind auch in diesem Zusammenhang zu sehen. Wenn in der Zukunft nicht nur die Artikel aus Zeitschriften und Konferenzbänden, sondern auch die Volltexte, der Gegenwart sowieso, aber auch rückwirkend die Bestände der Vergangenheit, elektronisch vom Markt bereitgestellt werden, dann entfällt im Sinne des § 53a auch die Buchbastion für die Bibliotheken.

9 Ein Vorschlag

Seit der Berner Konvention bis zur Gegenwart des TRIPS-Abkommens, der WIPO-Verträge von 1996, des DMCA in den USA [DMCA 2000] und der EU-Richtlinie von 2001 [Eu 2001] hat der so genannte *Drei-Stufen-Test* eine wichtige Rolle gespielt [Senftleben 2004]. Er ist sozusagen die Messlatte für die Formulierung von Kompromissen zwischen dem privaten und öffentlichen Interesse, anders formuliert: inwieweit privaten Gütern von Wissen und Information teilweise der Charakter von öffentlichen Gütern gegeben werden kann. Der Test besagt, dass Ausnahmen von der exklusiven Verwertung a) nur in bestimmten besonderen Fällen erlaubt sein sollen, wenn sie b) nicht im Widerspruch zu einer normalen Verwertung stehen und dadurch c) keine unzumutbaren Nachteile für den Urheber entstehen.

Dieser *Drei-Stufen-Test* (Art. 9), durch den die Berechtigung von Ausnahmen vom exklusiven Verwertungsrecht nachgewiesen werden soll, ist, ähnlich wie das angelsächsische *Fair-use*-Prinzip, kein objektiver messbarer Test, sondern steckt nur den Rahmen für Spielräume ab, die in konkreten Fällen in Form von Schranken (des an sich exklusiven Verwertungsrechts) dann ausgelotet werden müssen. Nach [Beger 2004] hält die aktuelle Wissenschaftsschranke in § 52a des deutschen UrhR dem Drei-Stufen-Test stand.

Der Drei-Stufen-Test ist ja so etwas wie die heilige Kuh des Urheberrechts. Wie viele andere heilige Kühe könnte aber auch dieser Test angesichts der grundlegend veränderten medialen Rahmenbedingungen „geschlachtet“, zumindest zur Disposition gestellt werden. Entsprechend könnte der Drei-Stufen-Test besagen [Kuhlen/Brüning 2004], dass eine kommerzielle Verwertung intellektueller Werke a) nur in besonderen Fällen erlaubt ist, wenn b) gesichert ist, dass die originalen Werke im öffentlichen Bereich frei für jedermann zugänglich, unter Referenzierung auf die Urheberschaft, nutzbar sind und c) wenn das Ausmaß der öffentlichen Verfügbarkeit in der Zuständigkeit und informationellen Autonomie der Urheber der jeweiligen Werke ist (dieses allerdings nach erfolgter Publikation nicht mehr geändert werden kann).

10 Fazit

Man muss nicht in der Tradition der Medientheoretiker wie McLuhan stehen, um anzuerkennen, dass die mediale Wirklichkeit in mittlerer Perspektive wirkungskräftiger ist als das Beharrungsvermögen von Geschäfts- und Organisationsmodellen, die sich in anderen, hier analogen Umgebungen durchaus als sinnvoll, akzeptabel für die Urheber und Nutzer und gewinnbringend für die Verwerter herausgestellt haben, aber jetzt eher dem Dinosaurier-Argument unterliegen. Auch die schützende Hand des Gesetzgebers wird Innovationshemmungen nicht lange begünstigen können.

Insofern muss man sich um die gegenwärtigen obsoleten juristischen Regelungen vielleicht keine zu große Sorgen machen– der Markt und die Zivilgesellschaft finden schon Lösungen: *Open/Free-Software* setzt sich als alternatives Produktionsmodell durch [Grassmuck 2002; Stallman 2002], *Open Access* ebenso als alternatives Modell zur Verknappungsstrategie der kommerziellen Verleger [Andermann 2003; Prosser 2003]. *Creative Commons* erweist sich weltweit als Möglichkeit von Kreativen, ihre informationelle Autonomie durch das Verleihen von selbstbestimmten Lizenzierungsrechten wiederzugewinnen [Kuhlen/Brüning 2004; Kuhlen 2005b]. Kollaborative Publikationsformen wie bei Wikipedia (<http://www.wikipedia.org/>) deuten Alternativen zum individualistischen Autoren- und Kreativitätsverständnis an. Selbst kommerzielle Unternehmen wie Google legen nahe, dass der Zugang zur Information und die Information selber frei (durchaus auch im Sinne von kostenlos) sein kann und dass damit trotzdem durchaus Milliardengewinne erzielt werden können. Aktuelle Geschäftsmodelle in der Musikwirtschaft, z.B. in Deutschland über Vitaminic (<http://www.vitaminic.de/main>) oder Dorfdisco/Potato (<http://www.dorfdisco.de/index.php>; <http://www.potatosystem.com/info/ger/>) legen nahe, dass Musikplattformen im Interessen der Kreativen ohne die mit hohen Transaktionskosten arbeitenden und auf hohe Gewinne abzielenden großen Musik-Labels möglich sind und digitale Musik auch ohne starkes *Digital Rights Management* genutzt werden kann [Kuhlen 2005c].

WIPO ist mit seinem Umdenken, offene Formen des Umgangs mit Wissen und Information als Entwicklungschance zu begreifen, auf dem richtigen Weg. Die UNESCO mit ihrer Konvention zum Schutz und zur Förderung von kultureller Vielfalt und mit ihrer Forderung, Kulturgüter vom Prinzip her als öffentliche Güter anzusehen, ebenso. Wenn die Informationswirtschaft begreift, dass, so

paradox es für sie auch jetzt klingen mag, sie mit der Information selber kaum verdienen kann, sondern mit den diese begleitenden Mehrwertangeboten, dann wird auch der Gesetzgeber nicht mehr Gesetze ausdenken müssen, die dem normativen Verhalten der Kreativen und der Nutzer in elektronischen Umgebungen einfach nicht mehr entsprechen. Dann werden auch die Bibliotheken ihre den freien Zugang zu Wissen und Information sichernde und damit Kreativität, Innovation und Entwicklung befördernde Informationsarbeit fortsetzen und ausweiten können-

Referenzen

- [Andermann 2003] H. Andermann: Entwicklung von alternativen Publikationsstrukturen in Europa und den USA. In: Bibliotheksdienst 37. Jg. (2003), H. 6, 731-739
- [Beger 2004] G. Beger: Hält § 52 a UrhG dem urheberrechtlichen Dreistufentest stand?. In: R. Hammwöhner; M. Rittberger; W. Semar (Hrsg.): Wissen in Aktion. Der Primat der Pragmatik als Motto der Konstanzer Informationswissenschaft. Festschrift für Rainer Kuhlen. Schriften zur Informationswissenschaft 41. Universitätsverlag Konstanz (UVK): Konstanz 2004,131-140
- [Becker et al. 2003] E., Becker; W. Buhse; D. Günnewig; N. Rump (Eds.): Digital Rights Management. Technological, economic, legal and political aspects. Springer: Berlin 2003 (Lecture Notes in Computer Science 2770) [805 S., ISBN 3-540-40465-1]
- [Berliner Erklärung 2003] Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen [http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf]
- [Boyle 2003] J. Boyle: The second enclosure movement and the construction of the public domain. In: Law and Contemporary Problems 66, 1 & 2, 2003, 33-74 (zuerst in den Proceedings der Conference on the Public Domain, Nov. 9-11, 2001, Duke Law School)
- [Boyle 2004] J. Boyle: Manifest on WIPO and the future of intellectual property. In: Duke Law & Technology Review 9(8 2004
- [Brügger 2005] H. Brügger: Liberalisierung der Dienstleistungen. Gefährliche Dynamik. In: Medienpolitik, Ausgabe 2, 2005 [<http://www.klartext.ch/detail.php?id=KT2005-04-20-001314>]
- [CIPR 2002] : Integrating intellectual property rights and development policy. Report of the Commission on Intellectual Property Rights. London September 2002
- [Cortright 2001] J. Cortright: New growth theory, technology and learning: A practitioner's guide. Reviews of Economic Development Literature and Practice: No. 4, 2001 (<http://www.impresiconsulting.com/ngt.htm>)
- [DMCA 2000] *Digital Millennium Copyright Act* — http://www.eff.org/IP/DMCA/hr2281_dmca_law_19981020_pl105-304.html
- [EU 2001] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001, 0010 – 0019
- [Geneva Declaration 2004] The Geneva Declaration on the Future of WIPO [<http://www.cptech.org/ip/wipo/genevadeclaration.html>]
- [Göttinger Erklärung 2004] Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004 [<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html>]
- [Grassmuck 2002] V. Grassmuck: Freie Software. Zwischen Privat- und Gemeineigentum. Bundeszentrale für Politische Bildung: Bonn 2002
- [Hardin 1968] G. Hardin: The tragedy of the commons. In: *Science* 162, 1968, 1243-1248
- [Hess/Ostrom 2001] C. Hess; E. Ostrom: Artifacts, facilities, and content: Information as common-pool resource. Paper presented <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html> at the Conference on the Public Domain. Duke Law School, Durham, North Carolina, November 9-11, 2001, 44-79

- [Hoeren 2003] T. Hoeren: Urheberrecht und Verbraucherschutz. Überlegungen zum Gesetz über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Arbeitsberichte zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Band 10. LIT Verlag: Münster et al. 2003
- [Kleinwächter 2004] W. Kleinwächter. Macht und Geld im Cyberspace. Wie der Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) die Weichen für die Zukunft stellt. Heise-Verlag: Hannover 2004
- [Krajewski 2004] M. Krajewski (unter Mitwirkung von S. Bormann und C. Deckwirth): Auswirkungen des GATS auf Instrumente der Kulturpolitik und Kulturförderung in Deutschland. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Deutschen UNESCO-Kommission 2004
[http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/kkv_gutachten.pdf]
- [Kröger 2003] D. Kröger: Geistiges Eigentum im Netz. Zwischen Industrierecht und Kulturgut. In: C. Schulzki-Haddouti; M. Redelfs: Informationsfreiheit als demokratisches Prinzip. Mehr Transparenz durch mehr Information, 210-226
- [Kuhlen 2002a] R. Kuhlen: Napsterisierung und Venterisierung – Bausteine zu einer politischen Ökonomie des Wissens. PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. Sonderheft zum Thema: Wissen und Eigentum im digitalen Zeitalter 32, 4, 2002, S. 57-88
- [Kuhlen 2002b] R. Kuhlen: Universal Access - Wem gehört Wissen? In: A. Poltermann (Hrsg.): Gut zu Wissen. Links zur Wissensgesellschaft. Westfälisches Dampfboot: Münster 2002, 164-197
- [Kuhlen 2004] R. Kuhlen: Informationsethik. Formen des Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen. UTB (UVK-Konstanz) 2004, insbesondere Kap. 8 Wem gehört Wissen? Wer kontrolliert Wissen? Wie kann Wissen organisiert werden?
- [Kuhlen 2005a] R. Kuhlen: Wie öffentlich soll Wissen für Wissenschaft und Unterricht sein? Anmerkungen zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft Festschrift für Jürgen Krause - erscheint 2005 – Text unter: http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/Publikationen2004/rk_urh_in_D-fuer_ie-buch.pdf
- [Kuhlen 2005b] R. Kuhlen: Creative Commons. Im Interesse der Kreativen und von Innovation Erscheint in: K. Lehmann; M. Schetsche (Hrsg.): Die Google-Gesellschaft. Wissen im 21. Jahrhundert, transcript-Verlag 2005
- [Kuhlen 2005c] R. Kuhlen: Die Digitale Kopie: Wie frei ist der Nutzer im Internet? Oder: IPR – nicht nur Handelsrecht. Potenziale wissenschaftlicher, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung 2. Leipziger Dialog zum Welttag des geistigen Eigentums, in Kooperation mit dem Verband der privaten Rundfunkveranstalter und Telekommunikation (VPRT) und der Weltorganisation um Schutz des geistigen Eigentums (WIPO). Leipzig, 3. Mai 2005 [<http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/Vortraege04-Web/welttagPI030505-vortrag-rk.pdf>]
- [Kuhlen/Brüning 2004] R. Kuhlen; J. Brüning: Creative Commons (CC) – für informationelle Selbstbestimmung, gegen den Trend des Urheberrechts/Copyright als Handelsrecht; oder: Chancen für einen innovativen Drei-Stufen-Test? Erschienen in: Information - Wissenschaft & Praxis (IWP / nfd) 8/2004. S. 449 – 454
- [Lessig 2003] L. Lessig: Free culture. How big media uses technology and the law to lock down culture and control creativity. The Penguin Press 2004
- [Pérez de Cuéllar 1996] J. Pérez de Cuéllar: Our creative diversity. Report of the World Commission on Culture and Development. UNESCO: Paris 1996
- [Prosser 2003] D. Prosser: On the transition of journals to open access. ARL Bimonthly Report 227, April 2003 – <http://www-arl.org/newsltr/227/openaccess.html>
- [Senftleben 2004] M. R. F. Senftleben: Copyright, limitations and the three-step test. An analysis of the three-step test in international and EC copyright law. Dissertation Universität Amsterdam 2/2004
- [Smiers 2003] J. Smiers: Arts under pressure: Protecting cultural diversity in the age of globalisation. Zed Books: London 2003
- [Stallman 2002] R. Stallman: Free software, free society: Selected Essays. GNU Press: Boston 2002

- [TRIPS 1994] Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS-Abkommen)
http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.doc
- [WIPO 1996a] WIPO Copyright Treaty (WCT) – <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo033en.htm>
- [WIPO 1996b] WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) –
<http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo034en.htm>
- [WIPO 2003] Intellectual Property – A Power Tool for Economic Growth – http://www.wipo.int/about-wipo/en/dgo/wipo_pub_888/index_wipo_pub_888.html
- [Wiedemann 2002] V. Wiedemann: Gesamtziel: Vielfalt. Audiovisuelle Medien in den GATS-Verhandlungen.
In: epd medien 92, 23.11.2002, 3-38
- [Wittgenstein 2000] P. Wittgenstein: Die digitale Agenda der neuen WIPO-Verträge. Umsetzung in den USA und der EU unter besonderer Berücksichtigung der Musikindustrie. Dissertation Rechtswiss. Fak. Uni Zürich: Zürich 2000